

2016-43995-GM

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Artenschutzverordnung geändert wird

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 27 Abs. 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (nachfolgend bezeichnet: Oö. NSchG 2001) können durch Verordnung der Landesregierung wildwachsende Pflanzen und Pilze sowie wildlebende nicht jagdbare Tiere besonders geschützt werden, sofern deren Art in der heimischen Landschaft selten vertreten oder in ihrem Bestand gefährdet ist oder sofern deren Erhaltung aus Gründen des Naturhaushaltes im öffentlichen Interesse liegt, wenn nicht sonstige öffentliche Interessen diese Schutzinteressen überwiegen.

Nach § 27 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 sind in einer solchen Verordnung unter Bedachtnahme auf die relevanten Bestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie und FFH-Richtlinie insbesondere näher zu umschreiben:

1. die vollkommen oder teilweise geschützten Arten;
2. Gebiet und Zeit des Schutzes;
3. Maßnahmen zum Schutz des Nachwuchses oder der Nachzucht geschützter Pflanzen, Pilze oder Tiere;
4. Maßnahmen zum Schutz der engeren Lebensräume geschützter Pflanzen, Pilze oder Tiere.

Gemäß § 29 Abs. 2 Oö. Artenschutzverordnung kann die Oö. Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäß § 29 Abs. 1 leg. cit. für alle oder bestimmte besonders geschützte Pflanzen, Pilze und Tiere erlassen. In einer solchen Verordnung ist insbesondere zu bestimmen, welche Arten und Mittel des Fangens oder Tötens jedenfalls verboten und welche Bedingungen, Befristungen oder Auflagen bei der Erteilung einer Ausnahmegewilligung vorzuschreiben sind.

Von der Verordnungsermächtigung dieser Bestimmungen hat die Oö. Landesregierung in Erlassung der Oö. Artenschutzverordnung generell und auch in Hinblick auf Abweichungen von den besonderen Schutzbestimmungen Gebrauch gemacht (jüngst auch VfGH 17.03.2026, V 247/2025) und erfolgt auch die gegenständliche Novelle dem Art. 288 AEUV entsprechend und unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Bestimmungen und Judikatur der bzw. zur Vogelschutz-Richtlinie.

1. Formulierungsanpassung des Langtitels und in § 5 Oö. Artenschutzverordnung

Mit dem Oö. Deregulierungsgesetz 2025, LGBl. Nr. 84/2025 wurde der Begriff von „freilebend“ in den §§ 26 und 27 Oö. NSchG 2001 an den in der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie verwendeten Begriff „wildlebend“ angeglichen.

Zur Vereinheitlichung der Rechtssetzung in der Oö. Rechtsordnung wird daher der Langtitel sowie § 5 der Verordnung an § 27 Abs. 1 und Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in der Formulierung entsprechend an den Gesetzeswortlaut angepasst.

2. Änderungen der Sonderbestimmungen betreffend den Kormoran, Rabenkrähen und Elstern in den §§ 8 und 8a Oö. Artenschutzverordnung

2.1. Kormoran, Rabenkrähen und Elstern

Im § 8 Abs. 2 bzw. § 8a Z 2 werden bisher betreffend das Erlegen respektive den Fang der Vogelarten die Begrifflichkeiten „befugte Jagd ausübende Berechtigte“ und „befugte Jägerinnen und Jäger“ verwendet. In der jüngeren Oö. Biber-Verordnung, LGBl. Nr. 107/2025, hat sich die Verordnungsgeberin für die Klarstellung entschieden, dass die darin normierte Eingriffsberechtigung den „jagdlich legitimierten Jägerinnen und Jäger des jeweiligen Jagdgebiets“ zukommen soll.

§ 8 Abs. 8 bzw. § 8a Z 12 normieren nunmehr ebenfalls nach Vorbild der Oö. Biber-Verordnung, LGBl. Nr. 107/2025, ein Aneignungsrecht der Erlegerin bzw. des Erlegers am erlegten Exemplar der drei Vogelarten bei gleichzeitigem Ausschluss des Handels.

Zur Vereinheitlichung der Rechtssetzung in der Oö. Rechtsordnung und zur allgemeinen Klarstellung wird diese Verordnung daher betreffend die vorstehenden Punkte angepasst.

2.2. Kormoran

Seit der letzten Novelle der Oö. Artenschutzverordnung ist in § 8 Abs. 3 die Berechtigung zur Entnahme von Kormoranen nur mehr zulässig, wenn davor eine aktuelle Information, dabei vorrangig über die Homepage des Landes Oberösterreich darüber eingeholt wurde, dass die höchstmöglichen Entnahmemengen nach Abs. 2 noch nicht ausgeschöpft sind. Mithin nur eine solche Information die Entnahmeberechtigung auslöst.

Wie vorstehend ausgeführt kommt diese Berechtigung ohnehin ausschließlich den jagdlich legitimierten Jägerinnen und Jäger des jeweiligen Jagdgebiets zu. Es besteht daher schon grundsätzlich keine Notwendigkeit für eine regelmäßige und separate Bekanntgabe der für die Abschüsse maßgeblichen Bestandszahlen durch die Oö. Landesregierung, da die Entnahmekontingente ohnehin auf der Homepage des Landes Oberösterreich ersichtlich sind.

Gleichermaßen besteht auch keine rechtliche Notwendigkeit mehr, die Untersagung weiterer Abschüsse zu regeln, schließlich bei den jeweiligen jagdlich legitimierten Jägerinnen und Jägern des jeweiligen Jagdgebiets im Fall einer Kontingentsüberschreitung entsprechend § 8 Abs. 3 schon keine Entnahmeberechtigung entstehen kann.

2.3. Rabenkrähen und Elstern

Auch betreffend Rabenkrähen und Elstern wird die bzw. der Jagdausübungsberechtigte im neu gestalteten § 8a Z 11 hinkünftig verpflichtet die Entnahmen innerhalb von 24 Stunden in die Jagddatenbank des Landes Oberösterreich (JADA) einzumelden.

3. Änderungen der Ausnahmebestimmungen für das Fangen und Halten von Singvögeln für die traditionellen Singvogelausstellungen in § 11 Oö. Artenschutzverordnung

Eine im Herbst 2025 am LVwG OÖ neu entstandene Judikaturlinie betreffend naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligungsbescheide im Zusammenhang mit dem Singvogelfang für die traditionellen Singvogelausstellungen gemäß § 11 Oö. Artenschutzverordnung, die seitens der Oö. Landesregierung ausdrücklich nicht geteilt wird, wird nunmehr zum Anlass genommen die Ausnahmebestimmungen für das Fangen und Halten von Singvögeln einer neuerlichen naturschutzfachlichen und -rechtlichen Erläuterung zu unterziehen:

3.1. Die Vogelarten und ihr Erhaltungszustand

Bei den in § 11 genannten Singvogelarten Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zeisig (*Carduelis spinus*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*) und Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*) handelt es sich in Österreich um häufige bis sehr häufige Vogelarten. Alle vier Arten sind sowohl in der aktuellen Roten Liste Österreichs (Dvorak, M. et al., 2017) als auch Oberösterreichs (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft am OÖ. Landesmuseum, 2020) als „LC“ und damit als nicht gefährdet eingestuft.

Berichterstattung nach Artikel 12 der Vogelschutz-Richtlinie:

	2013	2019	2025
Stieglitz	50.000 bis 80.000	40.000 bis 80.000	130.000 bis 210.000
Erlenzeisig	25.000 bis 50.000	25.000 bis 50.000	22.000 bis 42.000
Gimpel	90.000 bis 160.000	90.000 bis 160.000	60.000 bis 110.000
Fichtenkreuzschnabel	50.000 bis 90.000	70.000 bis 120.000	47.000 bis 98.000

jeweils Angabe in Brutpaaren

Betreffend die Singvogelarten können auf dieser Grundlage, gleichwie unter Berücksichtigung der bestehenden Brutvogelatlantanten als naturschutzfachliche Grundlagen nachfolgende Trends abgeleitet werden:

Stieglitz – zunehmend

Erlenzeisig – fluktuierend

Gimpel – stabil

Fichtenkreuzschnabel – fluktuierend

Die Datenlage zeigt jedenfalls keine Abnahmen bei einem weiter hohen Bestandsniveau der Singvogelarten.

3.2. Auswirkungen des Singvogelfangs auf den Erhaltungszustand

3.2.1. Der Singvogelfang zur befristeten Haltung

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich beim Singvogelfang selbst nur um eine temporäre und keine dauerhafte Entnahme der Singvogel-exemplare aus der freien Natur handelt, da die gefangenen Exemplare gemäß § 11 Z 8 bis spätestens 10. April des dem Fang folgenden Jahres wieder in einen für sie arttypischen Lebensraum freizulassen sind. Dabei ist die Höchstanzahl der temporären Entnahme aus der freien Natur gemäß § 11 Z 3 mit 550 je Art und Fangsaison begrenzt. Zudem gestattet § 11 auch keine Entnahme iSe Tötung der Exemplare.

In Hinblick auf die Singvogelarten Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zeisig (*Carduelis spinus*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*) und Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*) ist die Brutmöglichkeit zudem gesichert, da das Freilassen bis spätestens 10. April und damit vor deren üblicher Brutzeit – im Bergwaldgebiet – erfolgt. Bei der Singvogelart Fichtenkreuzschnabel ist eine Winterbrut zudem nur in sog. Fichtenmastjahren möglich, für die Populationserhaltung ist jedoch eine Brut pro Jahr relevant und gewährleistet die vorstehend bereits erläuterte Freilassung im Frühjahr diese Brutmöglichkeit auch für den Fichtenkreuzschnabel.

Zudem ist darauf zu verweisen, dass bei Singvögeln die Mortalität im ersten Jahr (Jungvögel) in der Größenordnung von gut 50% liegt. Aufgrund der gemäß § 11 Z 9 normierten Volierenhaltung ist ein Muskulaturtraining bei den Singvogelarten sichergestellt und trägt diese befristete Haltung, genauso wie die damit verbundene günstige Versorgung mit Futtermitteln, zur Verringerung der natürlichen Mortalität (Nahrungsmangel, Prädation, Kälteeinbrüche, etc.) bis zur Freilassung der Singvögel im Frühjahr bei.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Singvogelfang zur befristeten Haltung einen positiven Beitrag auf Populationsebene aller vier Singvogelarten leistet, jedenfalls aber verbleibt der günstige Erhaltungszustand aller vier Singvogelarten trotz der Durchführung des Singvogelfangs zur befristeten Haltung aufrecht.

Zudem wurde auch bereits vor über 20 Jahren im Amtsvortrag zur Erlassung der Oö. Artenschutzverordnung im Jahr 2003 festgehalten, dass sich eine Freilassung zum vorgeschlagenen Zeitpunkt im Frühjahr – bei vorübergehender Volierehaltung im Winter – nicht nachhaltig negativ auf die Reproduktionsrate bzw. die Gesamtpopulation oder gar den Erhaltungszustand der jeweiligen Spezies auswirkt (Amtsvortrag zum GZ: N-100003/115-2002/Ma/Sö). Sprich der Verordnungsgeber dies bereits damals beantwortet hat.

3.2.2. Der Lockvogelfang zur dauerhaften Haltung

Im Zuge des Lockvogelfangs zur dauerhaften Haltung werden die Singvogelexemplare dauerhaft aus der freien Natur entnommen.

Während Singvögel in der freien Natur erfahrungsgemäß im Schnitt drei bis vier Jahre alt werden, werden als Lockvögel gehaltene Singvögel erfahrungsgemäß sechs bis acht Jahre alt. Im Schnitt kommt es damit abhängig vom erstmaligem Lockvogelfang lediglich alle sechs bis acht Jahre wiederum zu einer neuerlichen dauerhaften Entnahme aus der freien Natur.

Nach § 11 Z 11 dürfen die zum rechtmäßigen Fang der genannten Vogelarten notwendigen Lockvögel nur in einer Menge von zwei Individuen pro Art bzw. Gesangsvariation beim Fichtenkreuzschnabel gefangen und gehalten werden.

Dies bedeutet, dass ein Singvogelfänger alle sechs bis acht Jahre maximal jeweils zwei Lockvogel-Exemplare der Vogelarten Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zeisig (*Carduelis spinus*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*) sowie unter Berücksichtigung der drei bekannten Gesangsvariationen maximal sechs Lockvogel-Exemplare der Vogelart Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*) neu fangen und daraufhin auch halten darf.

Bei Heranziehung einer sechsjährigen Lebenserwartung und der maximalen Zulässigkeit der Haltung von zwei Lockvogel-Exemplaren können damit jährlich im Schnitt 0,3 Lockvogel-Exemplare der Vogelarten Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zeisig (*Carduelis spinus*) und Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*) und ein Lockvogel-Exemplar der Vogelart Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*) pro Vogelfänger gefangen werden.

Bei Heranziehung einer achtjährigen Lebenserwartung und der maximalen Zulässigkeit der Haltung von zwei Lockvogel-Exemplaren können damit jährlich im Schnitt 0,25 Lockvogel-Exemplare der Vogelarten Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zeisig (*Carduelis spinus*) und Gimpel

(*Pyrrhula pyrrhula*) und 0,75 Lockvogel-Exemplare der Vogelart Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*) pro Vogelfänger gefangen werden.

Als jährliche Gesamtsterblichkeitsrate wird nach Odum (1983) und Schwerdtfeger (1979) der Anteil der innerhalb eines Jahres sterbenden Individuen an der jährlichen Gesamtpopulation, also allen innerhalb eines Jahres lebenden Tiere einer Population, aufgefasst.

Die konkrete Berechnung der jährlichen Gesamtmortalität orientiert sich am Berechnungsschema für die Berechnung einer „geringen Menge“ für die Wasserralle aus dem Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten der Europäischen Kommission, wobei diesfalls gleichwie in der Judikatur des EuGH von einer dauerhaften Entnahme etwa iSe jagdlichen Nutzung ausgegangen wird. Die bekannten Überlebensraten der Altvögel werden aus dem Handbuch der Vögel Mitteleuropas entnommen (Glutz von Blotzheim & Bauer 1997), Schätzwerte zur Mortalität und zum Bruterfolg werden entsprechend allgemeiner wissenschaftlicher Einschätzungen zum Altersaufbau von Singvogelpopulationen mit hohem Populations-Turnover verwendet.

Berechnungsschema:

- Durchschnittliche Gesamtpopulationsgröße der adulten Vögel der Brutpopulation:
(Maximum + Minimum) / 2 x 2
- Anzahl überlebender Adultvögel bei 45 % Überlebensrate
- „Notwendige Verstärkung“ bei stabiler Populationsentwicklung: durchschnittliche Gesamtpopulation der Adulten minus Anzahl überlebender adulter Vögel
- Die Anzahl der ausfliegenden Jungvögel ergibt bei einer Jungvogelsterblichkeit von 50 % die doppelte Zahl der „notwendigen Verstärkung“
- Die Jahres-Gesamtpopulation ergibt sich aus der Gesamtpopulationsgröße der adulten Vögel und die Gesamtzahl der ausgeflogenen Jungvögel des Jahres
- Jährliche Gesamtmortalität Mortalität bei durchschnittlicher Sterberate von 52,5 %
(Mittelwert zwischen 50% Jungvögel, 55 %)

Die durchschnittliche Gesamtpopulationsgröße der adulten Vögel der Brutpopulation einer Art errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel des Minimal- und Maximalwerts der Bestandsangaben der Brutpaare multipliziert mit 2, da der Wert in adulten Vögeln und nicht in Brutpaaren angegeben wird. Für die adulten Vögel wird eine jährliche Überlebensrate von 45% angenommen, bzw. dem gegenüber einer Sterberate von 55% der adulten Tiere gewertet. Daraus wird die Anzahl der überlebenden Altvögel errechnet. Daraus ergibt sich der Bedarf einer notwendigen Verstärkung durch Jungvögel, um die Population stabil zu erhalten. Bei einer Jungvogelsterblichkeit von 50 % wird die Zahl der notwendigen Jungvögel auf den

doppelten Wert der Mortalität der adulten Tiere angenommen. Die Gesamtpopulation der Art vor Mortalität wird daher als die Summe der adulten Individuen und der ausgeflogenen Jungvögel errechnet. Dann wird der Mittelwert der Mortalität von Jung- und adulten Vögeln errechnet. Dies ergibt die jährliche Gesamtmortalität der Art in Anzahl Individuen.

Setzt man die vorstehenden Ausführungen zum höchstzulässigen Lockvogelfang in Relation zu den Bestandszahlen aus der Berichterstattung zu Art. 12 der Vogelschutz-Richtlinie aus dem Jahr 2025 bzw. den hochgerechneten Mortalitätsraten auf Grundlage dieser Daten, ergeben sich bei rund 500 Vogelfängern, ungerundet auf fünf Nachkommastellen, nachstehende prozentuale Anteile:

	Jährlich höchstzulässiger Lockvogelfang zum Zweck der Lockvogelhaltung bei einer sechsjährigen Lebenserwartung durch 500 Singvogelfänger	Jährlich höchstzulässiger Lockvogelfang zum Zweck der Lockvogelhaltung bei einer achtjährigen Lebenserwartung durch 500 Singvogelfänger
Stieglitz	150 Exemplare	125 Exemplare
Untergrenze Bestandszahlen Österreich 2025 in Brutpaaren bei 130.000	0,00115 %	0,00096 %
Obergrenze Bestandszahlen Österreich 2025 in Brutpaaren bei 210.000	0,00071 %	0,00059 %
Jährliche Gesamtmortalität Österreich 2025 bei 374.850	0,00040 %	0,00033 %
Erlenzeisig	150 Exemplare	125 Exemplare
Untergrenze Bestandszahlen Österreich 2025 in Brutpaaren bei 22.000	0,00681 %	0,00568 %
Obergrenze Bestandszahlen	0,00357 %	0,00297 %

Österreich 2025 in Brutpaaren bei 42.000		
Jährliche Gesamtmortalität Österreich 2025 bei 70.560	0,00212 %	0,00177 %
Gimpel	150 Exemplare	125 Exemplare
Untergrenze Bestandszahlen Österreich 2025 in Brutpaaren bei 60.000	0,0025 %	0,0020 %
Obergrenze Bestandszahlen Österreich 2025 in Brutpaaren bei 110.000	0,00136 %	0,00113 %
Jährliche Gesamtmortalität Österreich 2025 bei 187.425	0,00080 %	0,00066 %
Fichtenkreuzschnabel	500 Exemplare	375 Exemplare
Untergrenze Bestandszahlen Österreich 2025 in Brutpaaren bei 47.000	0,01063 %	0,00797 %
Obergrenze Bestandszahlen Österreich 2025 in Brutpaaren bei 98.000	0,00510 %	0,00382 %
Jährliche Gesamtmortalität Österreich 2025 bei 159.863	0,00312 %	0,00234 %

Diese minimalen prozentuellen Anteile zeigen insbesondere auch unter Berücksichtigung, dass die Bestandszahlen in Brutpaaren (und damit jeweils zwei Exemplaren) angegeben sind, dass der Lockvogelfang zur dauerhaften Haltung schon keine relevanten Auswirkungen auf die Singvogel-Populationen haben kann. Noch dazu in der Hochrechnung von den Daten des

höchstzulässigen Lockvogelfangs zur Haltung ausgegangen wird und unberücksichtigt geblieben ist, dass nicht jeder Singvogelfänger die Maximalanzahl von 12 Lockvögeln dauerhaft hält.

Auch das Verhältnis zur jährlichen natürlichen Gesamtmortalität zeigt eindrucksvoll, dass selbst dem höchstzulässigen Lockvogelfang zur dauerhaften Haltung – im Sinne einer dauerhaften Entnahme aus der Natur – aus naturschutzfachlicher Sicht keine ornithologisch als negativ zu qualifizierende Relevanz in Hinblick auf die Bestandszahlen oder gar den Erhaltungszustand beizumessen ist.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass trotz Durchführung des Lockvogelfangs zur dauerhaften Haltung der günstige Erhaltungszustand aller vier Singvogelarten aufrecht verbleibt.

3.2.3. Fazit zum Erhaltungszustand

In Zusammenschau der vorstehenden Ausführungen kann daher neuerlich auf generell abstrakter Ebene gesamthaft bestätigt werden, dass der günstige Erhaltungszustand aller vier Singvogelarten trotz der Durchführung des Singvogelfangs zur befristeten Haltung und trotz des Lockvogelfangs zur dauerhaften Haltung entsprechend § 11 aufrecht erhalten wird.

3.3. Datengrundlagen, Berichterstattung an die Europäische Kommission und Dauer der Bewilligungserteilung

Die vorstehenden Berechnungen stützen sich betreffend die Bestandszahlen und die Mortalitätsraten auf die Daten der Berichterstattung zu Art. 12 Vogelschutz-Richtlinie aus dem Jahr 2025. Die nächstaktuellen Daten für diese alle sechs Jahre verpflichtende Berichterstattung und damit auch für die gegenständlichen Singvogelarten werden wieder im Herbst 2031 am Amt der Oö. Landesregierung einlangen.

Die Heranziehung der vorstehenden Daten ist naturschutzfachlich plausibel und begründbar: Der in § 11 normierte Singvogelfang ist in ganz Österreich einzigartig. Der Lebensraum der vier Singvogelarten ist größer als es durch die Heranziehung von rein oberösterreichischen Daten abgebildet werden könnte und grenzen Gemeinden des politischen Bezirks Gmunden und Vöcklabruck bekanntermaßen auch an die österreichischen Bundesländer Salzburg und Steiermark an. Weiters ist zu berücksichtigen, dass in der in § 11 Z 1 zulässigen Fangzeit vom 15. September bis 30. November des jeweiligen Jahres zudem davon auszugehen ist, dass Anteile der sehr großen nord- und nordosteuropäischen Populationen dieser vier Singvogelarten im zulässigen Fanggebiet durchziehen oder überwintern. Aus diesem Grund stellen die von den österreichischen Brutpopulationen abgeleiteten Bestandszahlen aus

naturschutzfachlicher Sicht sogar eine Unterschätzung der tatsächlich im zulässigen Fangzeitraum vorkommenden Populationen dar. Auch aus diesem Grund ist es aus naturschutzfachlicher Sicht zulässig, eben nicht auf regionale Bestandszahlen zur Berechnung rückzugreifen.

Es ist auf Basis der aktuellen und historischen Daten, der bestehenden Trends gleichwie des Vorausgeführten im Sinne einer ornithologischen Prognoseentscheidung davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand dieser häufigen bis sehr häufigen Vogelarten wie schon die vergangenen Jahrzehnte auch die kommenden zwei Jahrzehnte trotz der Durchführung des Singvogelfangs zur befristeten Haltung dieser Singvögel und trotz des Lockvogelfangs zur dauerhaften Haltung entsprechend der Ausgestaltung in § 11 aufrecht verbleiben wird. Zudem stellen die vier Singvogelarten solche dar, die von der generellen Zunahme und der zunehmenden Alterung von Waldbeständen in den österreichischen Alpen als Baumsamenfresser profitieren.

Es ist damit aus naturschutzfachlicher wie -rechtlicher Sicht jedenfalls vertretbar, die Bewilligungserteilung im neu gestalteten § 11 Z 13 – unter Annahme des Inkrafttretens dieser Novelle noch im Jahr 2026 – bereits diesjährig auf bis zu sechs zukünftige Fangsaisonen, mithin bis einschließlich der Singvogelfang- und Haltesaison 2031/32, zu ermöglichen.

Dies lässt sich allgemein sachlich – wie schon im Praxisvollzug der Bezirksverwaltungsbehörden in der Vergangenheit – nunmehr auch in der Verordnung ausdrücklich auf die bereits länger bestehende Judikaturlinie des EuGH stützen, wonach die zuverlässigsten verfügbaren wissenschaftlichen Daten (vgl. für viele auch wieder kürzlich EuGH 26.2.2026, C-131/24) heranzuziehen sind und auf die explizite Ausgestaltung des Art. 12 Vogelschutz-Richtlinie, wonach auch der Unionsgesetzgeber selbst eine sechsjährige Berichterstattungspflicht der EU-Mitgliedsstaaten betreffend Vogelbestände an die Europäische Kommission vorgesehen hat.

Noch dazu bei den zuständigen Naturschutzbehörden damit hinkünftig bei rund 500 Vogelfängern aus verwaltungsökonomischer Sicht entsprechender Verwaltungsaufwand eingespart, diesen mit der Einführung der Maximalbefristung in der Praxis entsprechende Flexibilität eingeräumt wird und die formaljuristische Interpretation der bisherigen Bestimmung durch das LVwG OÖ abgestellt werden kann.

3.4. Vernünftige Nutzung

Den umfassenden vorstehenden Ausführungen entsprechend, verbleiben die Bestände der vier Singvogelarten trotz Ausübung des Singvogelfangs zur befristeten Haltung gleichwie des Lockvogelfangs zur dauerhaften Haltung jedenfalls auf ausreichendem Niveau, weshalb § 11 in seiner Gesamtheit jedenfalls eine vernünftige iSe zulässigen Nutzung entsprechend der

elften Begründungserwägung der Vogelschutz-Richtlinie darstellt (vgl. EuGH 08.06.2006, C-60/05 [WWF/Italien] oder auch ausdrücklich zur Lockvogel-, Messen- oder Marktnutzung: EuGH 08.07.1987, 262/85 [Kommission/Italien] oder zum Transport EuGH 08.07.1987 247/85 [Kommission/Belgien]).

3.5. Geringe Mengen

Hinsichtlich der Frage des Vorliegens einer Entnahme in geringen Mengen ist zunächst auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen, in denen der Singvogelfang zur befristeten Haltung und der Lockvogelfangs zur dauerhaften Haltung bereits ausführlich dargestellt wurde.

Ergänzend dazu kann weiterführend darauf verwiesen werden, dass der Begriff der „geringen Mengen“ in Übereinstimmung mit der Auffassung der Europäischen Kommission notwendigerweise relativ sein muss; schließlich eine Größe nur im Verhältnis zu einer anderen Größe klein oder groß sein kann. Gleichmaßen auch der EuGH schon deutlich vor Beitritt Österreichs zur Europäischen Union die Auffassung vertreten hat, dass sich das Kriterium geringer Mengen auf die Erhaltung der Gesamtpopulation und die Vermehrung der fraglichen Art bezieht.

Entsprechend dieser Rechtsauffassungen ist es allgemein sachlich auf Grundlage des Nichtvorliegens von Auswirkungen auf die Populationsbestände und den Erhaltungszustand dieser häufigen bis sehr häufigen Singvogelarten die Durchführung des Singvogelfangs zur befristeten Haltung und des Lockvogelfangs zur dauerhaften Haltung entsprechend der bestehenden Ausgestaltung in § 11 auch in Zusammenschau als in geringfügigen Mengen zu qualifizieren. Gerade vor dem Hintergrund, dass die vorstehenden Bestandszahlen und die jährlich natürliche Mortalität auf wissenschaftlichen Erhebungen beruhen.

Selbst bei einer Verdopplung der jährlichen höchstzulässigen Fangzahlen für den Singvogelfang zur befristeten Haltung und des Lockvogelfangs zur dauerhaften Haltung wären keine relevanten negativen Auswirkungen auf Reproduktionsrate bzw. Gesamtpopulation oder gar auf den Erhaltungszustand aus ornithologischer Sicht zu erwarten und auch damit geringe Mengen gegeben.

Abschließend sei noch darauf zu verweisen, dass die Europäische Kommission in noch strengerer Auslegung dieses Begriffes in einem vergangenen und nicht mehr weitergeführten Vertragsverletzungsverfahren zum Singvogelfang vorgeschlagen hat, den Singvogelfang zur befristeten Haltung bis zur Freilassung im Folgejahr zahlenmäßig zu beschränken, dem

seitens Oberösterreichs wiederum bereits mit § 11 Z 3 entsprechend Rechnung getragen wurde.

Gleichermaßen vertritt der EuGH auf Grundlage der fachlichen Auffassung des ORNIS-Ausschusses die fachlich widerlegbare Auffassung, dass eine „geringe Menge“ dann vorliegt, wenn die Auswirkungen der jeweilig mitgliedstaatlich gestatteten Ausnahme – etwa dauerhafte Entnahmen durch Bejagung von Vogelarten – in der Größenordnung von (bis maximal bzw. rund) 1 % der jährlichen Gesamtmortalität der jeweiligen Vogelart zu tragen kommen (vgl. EuGH 09.12.2004, C-79/03 [Kommission/Spanien], bis 1,2% auch in EuGH 15.12.2005, C-344/03 [Kommission/Finnland]).

Auch wenn dieses 1%-Kriterium die EU-Mitgliedsstaaten (selbst nach Auffassung des EuGH) nicht bindet, ist festzuhalten, dass die Gesamtausgestaltung des § 11 auf Grundlage der vorstehenden fachlichen Ausführungen rechnerisch selbst dieses Kriterium erfüllt.

Abschließend sei angemerkt, dass die Europäische Kommission die EU-Mitgliedsstaaten sogar *für häufig vorkommende Arten mit einem günstigen Erhaltungsstatus [...] eine über dem Schwellenwert von 1 % liegende Entnahme (bis zu 5 % der Jahressterblichkeit) nach einer eingehenden wissenschaftlichen Analyse erwägen lässt* (vg. Punkt 3.5.42 des Leitfadens zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten der Europäischen Kommission).

Zusammenfassend stellt die restriktive Ausgestaltung des § 11 damit auch eine der Rechtsprechung des EuGH entsprechende Gewährleistung dar, dass das Kriterium der geringen Mengen gewahrt ist und bleibt und entspricht dem Grundsatz der Rechtssicherheit, da einheitliche Regelungen für ganz Oberösterreich vorgegeben sind.

3.6. Streng überwachte Bedingungen

Der Singvogelfang zur befristeten Haltung, gleichwie der Lockvogelfang zur dauerhaften Haltung ist in § 11 schon bisher streng örtlich, zeitlich und tageszeitlich mitsamt der Verpflichtung der Einhaltung weiterer Vorgaben reguliert und wird durch diese Novelle durch weitere Bestimmungen ergänzt (vgl. insbesondere Ausführungen zur Selektivität und zu weiteren Schutzmaßnahmen).

Zudem wird etwa auch in § 11 Z 7 das Erfordernis der streng überwachten Bedingungen durch die Verpflichtung zur Führung eines Protokolls über Fangzeit, Ort, verwendetes Fangmittel und Fangerfolg gleichwie in § 11 Z 12 durch die Verpflichtung zur Führung eines Protokolls über

Zu- und Abgänge der Lockvögel sichergestellt. Beide Bestimmungen werden nunmehr dahingehend ergänzt, dass die Vorlage des Protokolls an die jeweilige Naturschutzbehörde bis Ende des jeweiligen Fangjahres zu erfolgen hat.

Seitens der vollziehenden Naturschutzbehörden wird die Einhaltung der Bestimmungen des § 11 durch Einsatz der Behördenvertreter, der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz sowie durch Amtstierärzte generell sowie anlassfallbezogen kontrolliert. Gleichmaßen sind entsprechend § 56 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 Naturwacheorgane zur Unterstützung der Naturschutzbehörden beim Vollzug des Oö. NSchG 2001, gleichwie der darauf basierenden Verordnungen bestellt.

Im Zusammenhang der vorstehenden Ausführungen wurde das Vorliegen streng überwachter Bedingungen letztjährig auch bereits vom LVwG OÖ bestätigt (vgl. LVwG OÖ 03.02.2025, LVwG-553081/2/SE/DaE).

3.7. Selektivität der Ausnahmebestimmungen für das Fangen und Halten von Singvögeln gemäß § 11

Die Ausnahmebestimmungen für das Fangen und Halten von Singvögeln gemäß § 11 sind selektiv. Erstens sind sie gemäß § 11 erster Satz auf die vier konkret genannte Singvogelarten Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zeisig (*Carduelis spinus*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*) und Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*) beschränkt. Zweitens sind sie örtlich nach selber Rechtsgrundlage schon auf konkrete Gemeinden in den politischen Bezirken Gmunden, Vöcklabruck und Wels-Land regional eingeschränkt. Drittens ist der Fang gemäß § 11 Z 1 nur in der Zeit vom 15. September bis 30. November zulässig. Viertens wird durch § 11 Z 2 sichergestellt, dass von den genannten Vogelarten je Bewilligungsinhaber nur ein Exemplar pro Art gefangen werden darf, welche gemäß Z 8 bis spätestens 10. April des dem Fang folgenden Jahres wieder in einen für sie arttypischen Lebensraum freizulassen sind, sofern sie nicht ordnungskonform als Lockvögel gehalten werden. Auch tageszeitlich ist der Singvogelfang ab einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gleichwie lokal sogar noch enger eingeschränkt, da die Singvögel nur abseits von Tränken und Futterstellen und im Abstand von mehr als 300 m von Gebäuden, die überwiegend dem Wohnbedarf dienen, gemäß § 11 Z 4 gefangen werden dürfen. Der Beschränkung des Fangs und der Haltung auf Singvogelarten des ersten Satzes dieser Bestimmung wird zudem durch die Anwesenheit des Singvogelfängers während des gesamten Fangvorgangs gemäß § 11 Z 5, gleichwie der neu geschaffenen Z 14, wonach Beifänge sofort freizulassen sind, sichergestellt. Zudem ist auch die weitere Haltung der Lockvögel auf eine Menge von zwei

Individuen pro Art bzw. Gesangsvariation beim Fichtenkreuzschnabel gemäß § 11 Z 11 beschränkt. Weiters sind gemäß § 11 Z 6 auch nur zwei Fangmittel zulässig.

Sowohl das Fangmittel der Schlagnetze im Ausmaß von höchstens 1m mal 1m als auch der Netzkloben sind selektiv, da sie von Größe und Beschaffenheit eindeutig auf den Individualvogelfang ausgerichtet sind und eine Verletzungsgefahr schließen aus. Sie dienen eben nicht dem Kollektivvogelfang, wie er in der wissenschaftlichen Ornithologie etwa mittels des Einsatzes von Japannetzen als Fangmittel erfolgt.

3.8. Weitere Schutzmaßnahmen

Gleichwie die neu eingeführte Z 14 in § 11 als Kriterium der Selektivität zu berücksichtigen ist, stellt die sofortige Freilassung von Beifängen gemeinsam mit der vorgeschriebenen Anwesenheit des Vogelfängers gemäß Z 5 eine allgemein sachliche Schutzmaßnahme auch betreffend andere Vogelarten dar und wird damit zudem deutlich abgegrenzt, dass § 11 eine Haltung oder andere Form der Nutzung anderer Vogelarten eben nicht als zulässig erklärt.

Hinsichtlich der Sing- und Lockvögel wird mit § 11 Z 15 und 16 nunmehr unter Vorschreibungen weiterer Schutzmaßnahmen auch im Wortlaut der Verordnung klargestellt, dass die Verordnungsgeberin den in der üblichen Praxisausübung vollzogenen Singvogelfang, den Vogeltransport und die Lockvogelhaltung bei der Ausübung des Singvogelfangs auch bisher vom Anwendungsbereich des § 11 umfasst gesehen hat.

Daher wird nunmehr in § 11 Z 15 klargestellt, dass der Transport von Vögeln und damit unabhängig davon, ob es sich um frisch gefangene Singvögel oder bereits bisher zulässigerweise gehaltene Lockvögel handelt, in Käfigen oder anderen Transportbehältnissen zulässig ist. Während die Vögel bisher zum Ausschluss von Verletzungen üblicherweise in für die Singvogelart angemessen kleinen Käfigen transportiert werden (Verletzungsausschluss durch Bewegungseinschränkung) soll es zudem hinkünftig auch möglich werden, andere Transportbehältnisse, wie etwa gängige handelsübliche Vogeltransportboxen oÄ, zu verwenden. Unabhängig von der Wahl des Transportbehältnisses wird nunmehr zudem sichergestellt, dass der Transport so kurz wie möglich zu halten ist und ohne Verletzung der Vögel, gleichwie zur Beruhigung der Tiere bei zumindest abgedunkelten Lichtverhältnissen zu erfolgen hat. Letzteres wird üblicherweise durch Verbringung des Transportbehältnisses in Rucksäcken sicher gestellt. Das eingeführte Verletzungsverbot gilt als Schutzmaßnahme auch in § 11 Z 16 für die Lockvogelhaltung in Käfigen bei Ausübung des Singvogelfangs.

Auf dieser Grundlage kann auch in § 11 Z 10 aus systematischen Gründen das Wort „nur“ entfallen.

3.9. Nichtvorliegen einer anderen zufriedenstellenden Lösung

Der Singvogelfang zur befristeten Haltung mitsamt des Lockvogelfangs zur dauerhaften Haltung für die Verwendung zum Singvogelfang für die traditionellen Singvogelausstellungen ist in den näher bezeichneten Gemeinden der Bezirke Gmunden, Vöcklabruck und Wels-Land ein Jahrhunderte altes Brauchtum und als „Vogelfang im Salzkammergut“ zudem seit 2010 in seiner bestehenden Ausgestaltung in das Nationale Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes in Österreich aufgenommen. Er ist in Teilen Oberösterreich bzw. im Salzkammergut historisch wie gesellschaftlich verankert und steht für regionale Identität und Gemeinschaft, gerade auch vor dem Hintergrund der Organisation in einer Vielzahl an lokalen Vereinen mit entsprechender Außenwirkung im täglichen Leben in der Region (Ausstellungen, Umzüge, usw.). Neben der tatsächlichen Ausübung des Sing- und Lockvogelfangs in bestehender Ausgestaltung werden zudem damit verbundene Kenntnisse, die bis hin zu differenzierteren Kategorisierungen als in der Wissenschaft reichen, die damit verbundenen Traditionen, und der entstandene Sprachschatz für die jeweiligen Futter-, Vogel- und Ablaufbegriffe seit Generationen von Singvogelfänger an Singvogelfänger im organisierten Vereinswesen weitergegeben.

Der Vogelfang im Salzkammergut ist unter den vorstehenden Gesichtspunkten daher gesamtheitlich zu betrachten und kann nicht etwa auf einzelne Teilbereiche reduziert werden. Auch betreffend die Frage des (Nicht-)Vorliegens einer anderen zufriedenstellenden Lösung ist entsprechend der Leitfäden der EU-Kommission zudem zu berücksichtigen, dass allfällige andere zufriedenstellende Lösungen auch die Eignung besitzen müssen die spezifische Situation zu lösen. Mithin stellt sich die Frage, ob die spezifische Situation auch ohne Ausnahmeregelung lösen lässt.

Beides ist aus mehreren Gründen zu verneinen: Einerseits stellt die Nichtausübung des Sing- und Lockvogelfangs für die traditionellen Singvogelausstellungen per se schon keine andere zufriedenstellende Lösung dar; würde man dies annehmen wäre auch jedweder anderer Vogelfang etwa auch zu wissenschaftlichen Zwecken verunmöglicht und kann eine Nichtausübung für sich betrachtet schon nicht als zufriedenstellend qualifiziert werden. Gleichmaßen kommt der Nichtausübung auch keine Eignung zur Lösung der spezifischen Situation zu, hat sich die verordnungserlassende Behörde schließlich mit dem bestehenden Interesse einer Vielzahl von Vereinen respektive der rund 500 Singvogelfänger auseinanderzusetzen. Darüber hinausgehend ist der Singvogelfang im Salzkammergut wie bereits vorstehend erläutert gesamthaft zu sehen. Selbst die Abänderungen einzelner Teilelemente des Singvogelfangs im Salzkammergut (gemeint in Bezug auf die vier Singvogelarten) würden der authentischen Ausübung dieses immateriellen Kulturerbes entgegenstehen und damit wiederum keine Lösung bieten die spezifische Situation auch ohne Ausnahmeregelung zu regeln, schließlich sich Österreich rechtlich zum Schutz immateriellen

Kulturerbes verpflichtet hat und dahingehend eben eine Regelungsnotwendigkeit im Sinne der unionsgerichtlichen Auslegung besteht und damit auch mehr als ein vielfach angeführter „reiner Traditionserhalt“ gegeben ist.

Zusammenfassend ist das Nichtvorliegen einer anderen zufriedenstellenden Lösung zu bejahen.

3.10. Klarstellung, Ergänzung und Anwendung des § 11 Oö. Artenschutzverordnung

Die durch diese Novelle erfolgenden Klarstellungen und Ergänzungen zu und in § 11 Oö. Artenschutzverordnung erfolgen in Inanspruchnahme der gesetzlichen Verordnungsermächtigung des § 29 Abs. 2 Oö. NSchG 2001, wobei entsprechend dieser Bestimmung und den Erfordernissen der Vogelschutz-Richtlinie auch das Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 leg.cit. für die Ausnahmebestimmungen für das Fangen und Halten von Singvögeln neuerlich der umfassenden vorstehenden Prüfung unterzogen wurde.

Es kann damit wiederum auf generell abstrakter Ebene bestätigt werden, dass der Ausnahmegrund der selektiven Entnahme oder Haltung bestimmter Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen, gleichwie die Tatbestandselemente des Nichtvorliegens einer anderweitigen zufriedenstellende Lösung und die Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands gegeben sind.

Auch findet die ordnungsmäßige Umsetzung des § 29 Abs.2 erster Satz leg.cit., wonach nähere Bestimmungen für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen gem. Abs. 1 leg. cit. erlassen werden, gleichwie § 29 Abs.2 zweiter Satz leg. cit., wonach zu bestimmen ist, welche Arten und Mittel des Fangens oder Tötens jedenfalls verboten und welche Bedingungen, Befristungen oder Auflagen bei der Erteilung einer Ausnahmebewilligung vorzuschreiben sind, auch ausreichend Deckung in dem den Mitgliedstaaten nach Art. 288 AEUV zugestandenen Ermessen der Wahl des jeweiligen Legislativ- und/oder Verwaltungsaktes.

Insofern die in § 11 Oö. Artenschutzverordnung generell abstrakt normierten Bestimmungen sowohl nationalstaatlich gleichwie unionsrechtlich gedeckt sind, sind sie seitens der vollziehenden Bezirksverwaltungsbehörden als Naturschutzbehörden entsprechend des Legalitätsprinzips anzuwenden.

Teil dieses Individualvollzugs im konkreten Ausnahmebewilligungsverfahren kann schließlich weder die Überprüfung des Vorliegens der fachlichen oder rechtlichen Grundlagen für die

Inanspruchnahme einer Verordnungsermächtigung durch eine andere Behörde noch sinnwidrigerweise die Erhebung von bereits auf generell-abstrakter Ebene beantworteter Tatbestandselemente sein.

Beides würde Ausnahme- bzw. Durchführungsverordnungen schon grundsätzlich ihres verwaltungsökonomischen Aspekts berauben – nämlich der Präzisierung gesetzlicher Vorgaben durch Vorwegnahme zumindest einzelner ansonsten individuell zu beurteilender Tatbestandselemente auf genereller Ebene. Ist es schlussendlich Aufgabe der verordnungserlassenden Behörde ihre Durchführungsverordnungen auch der Sach- und Rechtslage entsprechend aktuell zu halten.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass § 11 Oö. Artenschutzverordnung mit seinem gesamten Regelungscharakter eine *lex specialis* zu § 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 darstellt, weil die Oö. Landesregierung als Verordnungsgeberin im Interesse der Verfahrensbeschleunigung für den Singvogelfang die in § 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 genannten Kriterien (Rechtsgrund, zufriedenstellende Lösung, Erhaltungszustand) und gleichermaßen das Vorliegen der sich aus der Vogelschutz-Richtlinie gleichwie unionsrechtlichen Rechtsprechung ergebenden Erfordernisse bereits auf abstrakter Ebene abgehandelt und somit der individuellen Beurteilung bzw. Bewertung durch die „Einzelfall-Bewilligungsbehörde“ entzogen hat.